

Der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“ erlässt auf Grund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555 ber. 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

Verbandssatzung

§ 1

Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gaimersheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind der Markt Gaimersheim und die Gemeinden Eitensheim, Hepberg, Lenting, Stammham und Wettstetten.
- 2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden, er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Gaimersheim und der Gemeinden Eitensheim, Hepberg, Lenting, Wettstetten und Stammham.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Sammelabwasserbeseitigungsanlage und die Ortskanalisationen in den Mitgliedsgemeinden ohne Straßenentwässerung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortskanäle zu übernehmen, sofern sie den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Der Zweckverband vollzieht in seinem räumlichen Wirkungsbereich das Abwasserabgabengesetz, soweit diese Aufgabe nicht auf die Zentralkläranlage Ingolstadt übertragen wurde.

2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts bzw. der Abgabenordnung.

3) Die Rechte und die Pflichten der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

5) Die Straßenentwässerung wird, mit Ausnahme der Ableitung über Sinkkästen, durch den Zweckverband mit erledigt. Insbesondere baut der Zweckverband seine Anlagen so groß, um auch die anfallenden Straßenabwässer aufnehmen zu können. Die dafür anfallenden Kosten sind dem Zweckverband vom jeweiligen Straßenbaulastträger zu erstatten.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten/Verbandsrätinnen.

2) Von den Verbandsmitgliedern stellt

1. der Markt Gaimersheim	6
2. die Gemeinde Eitensheim	3
3. die Gemeinde Hepberg	3
4. die Gemeinde Lenting	3
5. die Gemeinde Stammham	3
6. die Gemeinde Wettstetten	3

3) Jeder Verbandsrat/jede Verbandsrätin hat eine Stimme.

4) Jeder Verbandsrat/jede Verbandsrätin hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für den Fall seiner/ihrer Verhinderung; Verbandsräte/Verbandsrätinnen können nicht Stellvertreter/innen sein. Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen und ihre Stellvertreter/innen sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher/eine solche noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte/Beamtinnen und Tariflich Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

5) Für Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat/Verbandsrätin mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter/innen.

Die anderen Verbandsräte/Verbandsrätinnen und ihre Stellvertreter/innen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre.

Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat/eine Verbandsrätin, der/die dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen und ihre Stellvertreter/innen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte/Verbandsrätinnen weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten/Verbandsrätinnen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt und der/die Geschäftsleiter/in haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/Verbandsrätinnen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte/Verbandsrätinnen anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte/Verbandsrätinnen erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte/Verbandsrätinnen beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen,

so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat/Jede Verbandsrätin hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der/die erste Bürgermeister/in das Stimmrecht aller Vertreter/innen aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat/Keine Verbandsrätin darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat/eine Verbandsrätin trotzdem der Stimme, so gehört er/sie nicht zu den Abstimmenden.

4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber/innen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber/in in die Stichwahl kommen. Hat ein/e Bewerber/in die höchste, zwei oder mehr Bewerber/innen die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber/der Bewerberin mit der höchsten Stimmzahl kommt.

5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte/Verbandsrätinnen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder der/die Geschäftsleiter/in selbständig entscheidet.

2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen:

3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;

4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;

5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;

6. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses im Rahmen des § 12 und die Festsetzung von Entschädigungen;

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;

8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte/Verbandsrätinnen

1) Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen sind ehrenamtlich tätig.

2) Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen und Fahrtkostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

3) Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt wird.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden, den Verbandsräten/Verbandsrätinnen, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder die an ihrer Stelle bestellt worden sind sowie dem/der zweiten Vertreter/in des Marktes Gaimersheim.

2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte den/die weitere/n Vertreter/in des Marktes Gaimersheim im Verbandsausschuss und für alle Mitglieder mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden eine/n Stellvertreter/in. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem/der Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.
- 2) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben
 1. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
 2. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierungen (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
 3. die Entscheidung über Altersteilzeit der Zweckverbandsbediensteten,
 4. Lieferungen und Leistungen in Höhe von mehr als 20.000,- Euro zu vergeben;
 5. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 6. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
- 3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

- 1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Unbeschadet der Regelung in § 11 erhalten Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 16

Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

- 1) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der/Die Verbandsvorsitzende soll der/die gesetzliche(r) Vertreter/in eines Verbandsmitglieds sein.
- 2) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber/innen eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- 1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem/der ersten Bürgermeister/in zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm/ihr gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/ihrer bzw. ihrer Stellvertreter/in und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen/deren Dienstkräften übertragen.
- 5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.500,- Euro mit sich bringen.

§ 18

Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

- 1) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/ihr bzw. ihre Stellvertreter/in sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Unbeschadet des § 11 erhält der/die Verbandsvorsitzende für seine/ihre Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der/die Stellvertreter/in nach dem Maß seiner/ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 19

Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter/in

- 1) Die Verbandsversammlung bestellt einen/eine Geschäftsleiter/in. Sie kann ihm/ihr durch Beschluss Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm/ihr weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- 2) Der/Die Geschäftsleiter/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

§ 20

Mithilfe der Verbandsgemeinden

- 1) Die Verbandsgemeinden übernehmen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet folgende Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes:

- a) bei den Herstellungsbeiträgen: die Feststellung der Verhältnisse;
 - b) bei den Benutzungsgebühren: Die Feststellung der Verhältnisse, die Berechnung, Einhebung, Mahnung und Beitreibung.
- 2) Die Verbandsgemeinden liefern die für den Zweckverband vereinnahmten Beträge vierteljährlich an den Zweckverband ab.
- 3) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, die Unterlagen der Verbandsgemeinden einzusehen, nachzuprüfen und ggf. zu berichtigen.

§ 21

Entschädigung der Verbandsgemeinden

Den Verbandsgemeinden wird für ihre Mithilfe bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben und die dafür aufgewandten Sach- und Personalkosten eine Entschädigung von 3 v.H. der von ihnen tatsächlich eingehobenen Benutzungsgebühren gewährt.

§ 22

Verbandswirtschaft

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden – mit mehr als 5000 Einwohnern – entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 23

Haushaltssatzung

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 GO bekannt gemacht.

§ 24

Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern/Anschlussnehmerinnen Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- 2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Kanalisationsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwoh-

nerzahl der durch den Zweckverband erschlossenen Gemeinden bzw- Gemeinde-teile ggf. zuzüglich Schmutzbeiwerte für gewerbliche Abwässer.

3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der durch den Zweckverband erschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile ggf. zuzüglich Schmutzbeiwerte für gewerbliche Abwässer.

§ 25

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

1) Investitionsumlage und Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage sind anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Kanalisationsanlage (Umlagesoll);

b) die Bemessungsgrundlage;

c) der Umlagesatz;

d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) die Bemessungsgrundlage;

c) der Umlagesatz;

d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 1. eines jeden dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für jeden vollen Monat gefordert werden.

6) Die Umlage wird unbeschadet Abs. 5 frühestens nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung fällig. Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 26

Kassenverwaltung

Der/Die Kassenverwalter/in und sein/ihr/ihre Stellvertreter/in werden von der Versammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 27

Jahresrechnung, Prüfung

- 1) Der/Die Vorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- 2) Die Jahresrechnung soll von der Versammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus 5 Vorständen/Vorständinnen.
- 3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt.
- 4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Vorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.
- 5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Versammlung endgültig über die Entlastung.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt bekannt gemacht. Die Vereinsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt anordnen.

§ 29

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Versammlung.

§ 30

Aufsicht

- 1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Eichstätt.
- 2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der/die Vorsitzende und sein/ihr/ihre Stellvertreter/in verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- 3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 31

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 1. der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
 2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
 3. die Übernahme der Beamten/Beamtinnen, der unkündbaren Tariflich Beschäftigten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
 5. die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- 3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- 4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Monate nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Gaimersheim, 22. Juni 2020

**Abwasserbeseitigungsgruppe
Ingolstadt-Nord**

Mickel
Verbandsvorsitzende